

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

1. **Angebot:** Unser Angebot ist freibleibend. Die angegebene Gültigkeit sagt aus, daß für spätere Lieferungen grundsätzlich neue Preise gelten.
Das Angebot die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nach den uns zur Verfügung gestellten Anfragedaten erstellt bzw. ermittelt worden und nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
 2. **Abschluß:** Die schriftliche Annahme der Bestellung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt ebenfalls für die Abänderung bereits bestehender Vereinbarungen.
Zur Bearbeitung bzw. Reparatur bestimmte Teile senden Sie uns bitte frei Haus zu. Eine Versandanzeige ist uns unter Angabe der Auftragsnummer zu übermitteln.
 3. **Einbauteile/Reparaturen:** Zum Einbau bzw. Reparatur bestimmter Teile sind frei unserem Werk, unter Beifügung eines Packzettels einzusenden. Eine Versandanzeige ist uns mit Angabe der Auftragsnummer zu übersenden.
 4. **Preise:** Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.
 5. **Zahlungsbedingungen:** Bar innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto, bar innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug, unter Ausschluß von Aufrechnung und Zurückbehaltung. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung oder Lieferung gegen Nachnahme durch uns verlangt werden. Bei Zahlungen aller Art gilt als Zahlungstag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Abschlagszahlungen sind ab 15.000 EUR Auftragswert fällig nach Raten: 30% nach Auftragsbestätigung, 30% nach Meldung Versandbereitschaft, 30% nach Lieferung bzw. Montageende, 10% nach Abnahme, jedoch längstens 4 Wochen nach Montageende.
 6. **Preisstellung:** Die Lieferung erfolgt ab Werk Lich. Teillieferungen sind zulässig. Der Versand geht zu Lasten des Empfängers bzw. Bestellers. Verpackungskosten werden gesondert berechnet (falls nichts anderes vereinbart wurde). Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
 7. **Lieferzeit:** Die Lieferfrist beginnt nach endgültiger technischer und kaufmännischer Detailklärung. Aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Anzahlungen müssen vorliegen. Die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Im Falle der Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist beginnt ein Verzug nur mit einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Käufers an den Verkäufer. Der Käufer ist berechtigt, uns vier Wochen nach Ablauf des bestätigten Liefertermins eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muß mindestens 15 Arbeitstage betragen. Nach Ablauf dieser Frist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert ist. Werden auf Veranlassung des Bestellers nach unserer Lieferzeitangabe technische oder kaufmännische Vertragsbedingungen geändert, so wird damit - ohne daß es eine Mitteilung bedarf - die Lieferzeitangabe und alle davon abhängigen sonstigen vertraglichen Vereinbarungen ungültig. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum verspäteter Belieferung durch unsere Unterteilnehmer. Die Anmeldung eines Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterteilnehmern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
 8. **Versandrisiko:** Mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über. Versandfertige Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls lagern wir diese auf Gefahr und Kosten des Käufers. Im Falle einer solchen Einlagerung haben wir nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
 9. **Eigentumsvorbehalt:** Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere durch Rücknahme der Ware, die Fall des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung unseres Eigentumsanspruchs zulässig ist, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Verbindung oder Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen bzw. verarbeiteten Waren z.Z. der Verbindung bzw. Verarbeitung zu. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses zu normalen Geschäftsverbindungen, und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ist er nicht berechtigt. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen.
Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder
- außergerichtlichen Vergleichsverfahrens des Bestellers erlöschen dessen Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers sind wir berechtigt, zurückgenommene Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Der Erlös, höchstens jedoch der Kaufpreis, wird unter Abzug einer Wertminderung sowie von Rücknahmekosten gutgeschrieben. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus einem anderen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt dieser schon im voraus an uns zur Sicherung ab; gleich ob die Waren unverarbeitet, verarbeitet oder zusammen mit anderen Leistungen an einen oder mehrere Abnehmer zusammengeäußert wurden. Die Weiterveräußerung stehen der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen sowie die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge gleich. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellten bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbestellter erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Wir sind befugt, die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Der Besteller hat die von ihm für uns eingezogenen Beträge an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferungs-forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
10. **Gewährleistung:** Wir übernehmen die Gewähr, daß unsere Leistung zur Zeit der Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt und nach den anerkannten Regeln der Technik sach- und fachgerecht erstellt worden ist. Diese Gewährleistung wird nur gegenüber dem ursprünglichen Besteller aufrechterhalten. Für Mängel der Lieferung haften wir nach unserer Wahl durch Ausbesserung oder Ersatzlieferung für alle Teile, die innerhalb der Gewährleistungszeit infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - besonders wegen fehlerhafter Materialien oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder erheblich beeinträchtigt sind. Solche Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden. Wir behalten uns vor, die Mängelbehebung umgehend vorzunehmen. Im Übrigen gelten für Mängelrügen die gesetzlichen Vorschriften. Sind Mängel zurückzuführen auf falsche oder unvollständige Leistungsbeschreibungen oder Anordnungen des Bestellers, auf Materialien oder Bauteile, die vom Besteller geliefert oder vorgeschrieben wurden, so sind wir von der Gewährleistung für diese Mängel frei. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlich Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Die Gewährleistungszeit beträgt zwölf Monate ab Inbetriebnahme, längstens vierzehn Monate nach Auslieferung ab unserem Werk Lich (wenn nicht anders vereinbart wurde). Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Austauschteile haften wir bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung. Nimmt der Besteller oder ein Dritter während der Garantiezeit ohne unsere vorherige Genehmigung Instandsetzungsarbeiten vor, so erlischt unsere Gewährleistung. Unsere Gewährleistung beinhaltet bei berechtigter Beanstandung innerhalb der BR Deutschland die Ausbesserung der mangelhaften Teile in unserem Werk oder die Lieferung von Austauschteilen. Außerhalb der BR Deutschland beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Lieferung von Austauschteilen. Ausgewechselte Teile werden unser Eigentum. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn uns grob schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann. Bei Reparaturen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die ausgetauschten Einzelteile, ausgenommen Verschleißteile. Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate nach Lieferung (wenn nichts anderes vereinbart wurde). Eine Garantieleitung in form kostenloser Ersatzlieferung setzt voraus, daß die ausgetauschten Teile nicht auf Grund fremder Ursachen ausgefallen sind. Bei Lieferung von Ersatz- oder sonstigen Einzelteilen haften wir nur für zeichnungsgerechte Ausführung. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
 11. **Teilunwirksamkeit:** Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluß. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, daß ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.
 12. **Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht:** Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Käufers ist Lich. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand das Amtsgericht Giessen, soweit nicht die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Giessen begründet ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.
- LIKUSTA Umwelttechnik GmbH
Stand: 22.02.2017